

BGer 5A 211/2023 vom 16. März 2023

Bundesgericht, 2023-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_211_2023

FR: TF 5A 211/2023 du 16 mars 2023

IT: TF 5A 211/2023 del 16 marzo 2023

Regeste

Fürsorgerische Unterbringung | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Soweit der Beschwerdeführer sich über die Pflegerinnen beklagt (welche den Schrank offenlassen würden etc.), gehen die Ausführungen am möglichen Anfechtungsgegenstand (fürsorgerische Unterbringung) vorbei. In diesem Kontext stellt der Beschwerdeführer sinngemäss in Abrede, aggressiv und verwahrlost zu sein (es sei nur eingekotet gewesen, weil der Chirurg einen zu weiten Enddarmraum gemacht habe); alles sei erfunden und das ganze Geschreibe entspreche nicht der Wahrheit. Im angefochtenen Entscheid wird der Schwächezustand sowie das selbstgefährdende Verhalten, die Erforderlichkeit der Unterbringung und die Eignung der Klinik unter Bezugnahme auf das erstellte Gutachten dargestellt. Eine sachgerichtete Auseinandersetzung mit diesen Erwägungen findet nicht statt und es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz mit dem abweisenden angefochtenen Entscheid Recht verletzt hätte.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.